



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



Bekanntmachung Nr.: 68/2024

Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr

Die **Verbandsgemeindeverwaltung** Annweiler am Trifels ist vom **27. Dezember 2024 bis einschließlich 01. Januar 2025** geschlossen.

Das **Standesamt** ist am **Freitag, 27. Dezember 2024** in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt.

Vorherige Anmeldung ist bis spätestens 27.12.2024, 11:30 Uhr, erforderlich. Kontaktmöglichkeiten: Tel.: 06346-301 130 oder per Mail: standesamt@annweiler.rlp.de

Das **Einwohnermelde- und Passamt** hat am **Donnerstag, 27. Dezember 2024** in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06346-301 201 oder 06346-301 202 ist zwingend erforderlich.

Das **Büro für Tourismus** ist von **23. Dezember 2024 bis einschließlich 02. Januar 2025** geschlossen.

Die **Stadt- und Verbandsgemeindewerke** Annweiler am Trifels sind vom **27. Dezember 2024 bis einschließlich 01. Januar 2025** geschlossen.

Im Falle einer **Störung ist der Bereitschaftsdienst** der Stadt- und Verbandsgemeindewerke wie folgt erreichbar:

- Stromversorgung (Annweiler am Trifels, Gossersweiler-Stein, Wernersberg): 06346/3009-16
- Wasserversorgung (gesamte Verbandsgemeinde und Stadt): 06346/3009-17
- Gasversorgung (Annweiler am Trifels): 06341/289-192
- Abwasserentsorgung: 0173/3712068

Besondere Hinweise zur Ablesung und Übermittlung von Zählerständen

Die **Ablesung für die Abrechnung 2024** (Wasser, Strom, Abwasser und Gas) erfolgt über Ablesekarten, die postalisch (Gebühren übernehmen die Stadtwerke) übersandt oder in den Briefkasten bei den Stadtwerken Annweiler am Trifels eingeworfen werden können. Darüber hinaus können Sie die Daten auch direkt elektronisch www.stadtwerke-annweiler.de/ablesung übermitteln.

76855 Annweiler am Trifels, 06.12.2024
Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr.: 69/2024

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz 2025

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz finden jeweils einmal im Monat donnerstags statt, somit am

09.01.2025, 06.02.2025, 06.03.2025, 03.04.2025,
08.05.2025, 05.06.2025, 03.07.2025, 07.08.2025,
04.09.2025, 02.10.2025, 06.11.2025 04.12.2025

Termine hierfür können Sie ab sofort online auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels vereinbaren. <https://www.terminland.de/vg-annweiler>
Bitte bringen Sie zum Termin Ihren Personalausweis mit.
76855 Annweiler am Trifels, den 05.12.2024
Christian Burkhart, Bürgermeister

Bekanntmachung Nr. 70/2024 der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Donnerstag, 19.12.2024, um 18:30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeinde, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 4. Sitzung des Verbandsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung: Öffentlich:

- Einwohnerfragestunde
 - Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Facheinheit PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung)
 - Beratung und Beschlussfassung über die im Zuge der Auslegung des Haushaltsplanes eingegangenen Vorschläge und Anregungen
 - Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 und der Wirtschaftspläne Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sowie Regenerative Energien für das Wirtschaftsjahr 2025
 - Beratung und Beschlussfassung der Förderrichtlinie für Balkonkraftwerke über KIPKI; Verlängerung der Antragsfrist
 - Auftragsvergaben
 - Anfragen
 - Informationen
 - Vertragsangelegenheiten
 - Auftragsvergaben
 - Anfragen
 - Informationen
- 76855 Annweiler am Trifels, 6. Dezember 2024
Christian Burkhart, Bürgermeister

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 73 vom 06.12.2024

Öffentlich Bekanntmachung über den Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

- Bekanntmachung vom 06.12.2024 - Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes; hier: Ermittlung kaufinteressierter Landwirte

Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstückes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung Billigheim Flurstücks-Nr. 1233

Nutzungsart: Ackerland

Lage: „Auf dem Mittelberg“ Größe: 2,1400 ha

Landwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Hinweis: Für den Fristbeginn ist die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße maßgebend. Nicht das Erscheinen in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden. Siehe auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße, www.suedliche-weinstrasse.de unter –Aktuelles Amtsblatt–.

Landau, 04.12.2024
Theis, Beschäftigte

Öffentlich Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2024/2029 am 16.12.2024

- Bekanntmachung vom 06.12.2024 -

Am **Montag, 16.12.2024, 14:30 Uhr**, findet die Sitzung des Kreistages des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2024/2029 in der Festhalle, Raiffeisenstraße 9, 76835 Burrweiler, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- Einwohnerfragestunde
- Festsetzung eines gemeinsamen Wahltermins – Bundestagswahl und Wahl einer Landrätin/eines Landrats
- Jugendamtsprofil 2023 - Qualitätsentwicklung durch

Berichtswesen

- Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- Kreiszuwendungen für Kindertagesstätten im Landkreis Südliche Weinstraße gemäß der Richtlinie Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Südliche Weinstraße
- Richtlinie über Gewährung von Kreiszuschüssen für außerschulische Jugendbildung
- Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule für die Einrichtung neuer Außenstellen
- Einrichtung der Volkshochschule Edenkoblen als Außenstelle der Kreisvolkshochschule
- Neufassung der Vereinbarung zum Schulneubau des Caritas-Förderzentrums St. Laurentius und Paulus in Herxheim
- Öffentl.-rechtl. Vertrag über die gemeinsame Aufgabewahrnehmung nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) im Bereich des medizinischen Katastrophenschutzes
- Beschluss gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)
- Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft
- Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung des Landkreises Südliche Weinstraße für das Haushaltsjahr 2025 (mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wertstoffwirtschaft)
- Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- Informationen
- Bericht der Sparkasse Südpfalz

Annweiler am Trifels



Beschlusszusammenfassung zur 4. Sitzung des Stadtrates Stadt Annweiler am Trifels vom 06.11.2024

öffentliche Sitzung

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

3 Änderung der Hundesteuersatzung, Festsetzung der Steuersätze

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festzusetzen und die Haushaltssatzung entsprechend zu ändern:

	vom 01.01.2025 bis 31.12.2026	ab dem 01.01.2027
für den ersten Hund	80,00 €	100,00 €
für den zweiten Hund	140,00 €	140,00 €
für jeden weiteren Hund	160,00 €	160,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	800,00 €	800,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €	1.000,00 €

4 Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionsdarlehens beim E-Werk

Der Stadtrat beschließt einstimmig auf Vorschlag des Werkausschusses die Aufnahme eines Darlehens bei der Sparkasse Südpfalz über 1.500.000 € mit einer Zinsbindung von 10 Jahren über 3,25 %. Der Werkleiter wird ermächtigt den Darlehensvertrag abzuschließen.

5 Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Stromentgelte sowie der Wassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Stadtrat beschließt die Wasserentgelte 2025 wie vorgeschlagen. Des Weiteren beschließt der Stadtrat einstimmig die Erhöhung der Strompreise um 1,18 ct./kwh (brutto).

6 Bauangelegenheiten

6.1 Beratung und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über den Abriss des Anwesens „Queichstraße 9“

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Abriss der/des Gebäude/s.

7 Auftragsvergaben

7.1 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses über die Beauftragung von notwendigen Gutachten und die Vergabe der Abrissarbeiten des Anwesens „Queichstraße 9“

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Stadtbürgermeisterin zu ermächtigen, die erforderlichen Leistungen wie im Sachverhalt beschrieben, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

7.2 Beratung und Beschlussfassung über die Grundräumung des Mühlgrabens im Bereich der Wasser- und Gerbergasse

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Grundräumung des Mühlgrabens an die Fa. E. Köhler-Schmitt mit einer Bruttoangebotssumme von 68 599,96 €, zu vergeben

7.3 Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung eines Gutachtens für das Trifelsstadion (Gutachten für gesamtes Gelände/Gebäude + Tartanbahn)

Der Stadtrat beschließt einstimmig eine Ausschreibung zur Erstellung eines Gutachtens für das Trifelsstadion (gesamtes Gelände/Gebäude + Tartanbahn) durchzuführen.

7.4 Weitere Auftragsvergaben

7.4.1 Vorratsbeschluss Ausschreibung und Vergabe KIPKI-Maßnahme Austausch Heizung im städtischen Rathaus

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe des Auftrags zum Austausch der Heizungsanlage im städtischen Rathaus über das Landesförderprogramm „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ an den wirtschaftlichsten Bieter zuzustimmen.

7.4.2 Vorratsbeschluss Ausschreibung und Vergabe KIPKI-Maßnahme Zisternen in der Markwardanlage

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Durchführung der Ausschreibung sowie die Vergabe des Auftrags für die Errichtung von Zisternen in der Markwardanlage zur Wasserspeicherung über das Landesförderprogramm „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)“ an den wirtschaftlichsten Bieter zuzustimmen.

7.4.3 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses über die Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten für den „Bauhof Neubau“

Der Stadtrat beschließt einstimmig den am 15.12.2021 unter TOP 9.2 gefassten Beschluss, über die Vergabe von Elektroarbeiten, aufzuheben und die Stadtbürgermeisterin zu ermächtigen, die erforderlichen Bauleistungen wie im Sachverhalt beschrieben, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Stadtrat wird nach erfolgter Auftragsvergabe durch die Stadtbürgermeisterin entsprechend informiert.

7.4.4 Umstellung der Beleuchtung der Bücherei auf LED

Der Stadtrat beschließt einstimmig das Angebot zu 3.744,28 € anzunehmen.

7.4.5 Kostenermittlung bis Planungsphase 1 - 2 für Kita-Bau

Der Stadtrat beschließt einstimmig ein Architekturbüro mit der Kostenermittlung zu beauftragen.

9 Beratung und Beschlussfassung über Mietkauf und ggfls. Kauf eines gebrauchten 3,5 to. Baggers für den städtischen Bauhof.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Bagger durch die Mietkaufvariante über 12 Monate zu erwerben.

10.2 Weitere Anträge und Anfragen

Die Trifelsherolde stellen den Antrag, das Wappen der Stadt Annweiler am Trifels auf der neuen Vereinskleidung und Uniformen zu verwenden.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Albersweiler



Bekanntmachung Nr.24/2024 der Ortsgemeinde Albersweiler in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung

der Ortsgemeinde Albersweiler über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 02.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Orts Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Albersweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Albersweiler setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 410 v.H. der Steuermessbeträge.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Albersweiler, den 09.12.2024

Ortsgemeinde Albersweiler
Andreas Gerdon, Ortsbürgermeister

Hinweis: Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- 76855 Annweiler am Trifels, den 09.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhart, Bürgermeister

Eußerthal



Bekanntmachung Nr. 25/2024 der Ortsgemeinde Eußerthal in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Schafweide in Eußerthal

Die Ortsgemeinde Eußerthal hat einen neuen Schafweide-Pachtvertrag über sämtliche Wiesengrundstücke in der Gemarkung Eußerthal abgeschlossen. Alle Eigentümer eines solchen Wiesengrundstückes, die nicht wünschen, dass ihr Grundstück beweidet wird, werden darum gebeten, einen Strohwisch auf dem betroffenen Grundstück aufzustellen, damit der Schäfer dies berücksichtigen kann.

76857 Eußerthal, 13.Dezember 2024

Reinhard Denny, Ortsbürgermeister

Gossersweiler-Stein



Bekanntmachung Nr. 18/2024 der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

3. Sitzung des Orts Gemeinderates der Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein (Wahlperiode 2024/2029)

Am Montag, 16.12.2024, um 18:30 Uhr, findet im Gemeindehaus, Platz am Kaiserbach 46, 76857 Gossersweiler-Stein, die 3. Sitzung des Orts Gemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Ehrungen
- 3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025
- 5 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung
- 6 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages Feld- und Waldwege für 2025/2026
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung für den Mehrgenerationentreff
- 8 Bauangelegenheiten
- 8.1 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens, Plan Nr. 1441/7
- 8.2 Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens, Plan Nr. 69/3
- 8.3 Weitere Bauangelegenheiten

Nicht öffentlich:

- 9 Auftragsvergaben
 - 10 Informationen
 - 11 Grundstücksangelegenheiten
 - 12 Kitaangelegenheiten
 - 13 Auftragsvergaben
 - 14 Informationen
- 76857 Gossersweiler-Stein, 9. Dezember 2024
Pascal Braun, Ortsbürgermeister

Münchweiler am Klingbach



Bekanntmachung Nr.18/2024 der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Satzung der Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 20.11.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Orts Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze für 2025

Die Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H. der Steuermessbeträge.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 bzw. bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Münchweiler am Klingbach, den 09.12.2024

Ortsgemeinde Münchweiler am Klingbach
Hans-Peter Carius, Ortsbürgermeister

Hinweis: Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 09.12.2024

Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

Silz



Bekanntmachung Nr. 17/2024 der Ortsgemeinde Silz

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

3. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Silz (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Mittwoch, 18.12.2024, um 19:00 Uhr**, findet im **Anglerheim am Silzer See, 76857 Silz**, die 3. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erläss einer Hebesatzsatzung
- 4 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege für 2025/2026
- 5 Bebauungsplanverfahren „Haselhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
 1. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen anl. der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses für die Auftragsvergabe - Ausbau und Entsorgung von Asbestzementfensterbänken
- 7 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses für die Sanierungsarbeiten Dorfgemeinschaftshaus Silz
- 8 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses über Planungsleistungen für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfgemeinschaftshauses
- 9 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses für die Auftragsvergabe eines Rollstuhlschrägaufzugs (Treppenlift)
- 10 Anfragen
- 11 Informationen

Nicht öffentlich:

- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Bauangelegenheiten
- 14 Personalangelegenheiten
- 15 Auftragsvergaben
- 16 Informationen
- 17 Anfragen
- 18 Verschiedenes

76857 Silz, 9. Dezember 2024

Elke Mandery, Ortsbürgermeisterin

Völkersweiler



Bekanntmachung Nr. 25/2024 der Ortsgemeinde Völkersweiler

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Völker-

sweiler (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Montag, 16.12.2024, um 19:00 Uhr**, findet im ehemaligen Schulhaus, Hauptstraße 36, 76857 Völkersweiler, die 4. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2025
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses vom 06.05.2021, TOP 3, Grundsatzbeschluss „barrierefreie Bushaltestelle“
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Reinigung von Gemeindewegen
- 6 Auftragsvergaben
- 7 Anfragen
- 8 Informationen
- 8.1 Freiflächen PV-Anlage Rintfeld
- 8.2 Aktueller Stand Glasfaserausbau

76857 Völkersweiler, 9. Dezember 2024

Rudolf Klotz, Ortsbürgermeister

Waldhambach



Bekanntmachung Nr. 22/2024 der Ortsgemeinde Waldhambach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldhambach (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Montag, 16.12.2024, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungsraum des Feuerwehrhauses, Hauptstraße 17, 76857 Waldhambach, die 4. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Bauangelegenheiten
- 4 Auftragsvergaben
- 4.1 Beratung und Beschlussfassung Abdeckplatten Urnengräber Fa. Nageldinger
- 4.2 Weitere Auftragsvergaben
- 5 Verschiedenes
- 6 Informationen

Nicht öffentlich:

- 7 Grundstücksangelegenheiten
 - 8 Vertragsangelegenheiten
 - 9 Auftragsvergaben
 - 10 Verschiedenes
- 76857 Waldhambach, 9. Dezember 2024
Stephan Platz, Ortsbürgermeister

Waldrohrbach



Bekanntmachung Nr. 18/2024 der Ortsgemeinde Waldrohrbach

in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Waldrohrbach
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
vom 19. November 2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Waldrohrbach erfolgen in folgender Wochenzeitung: „Trifels-Kurier“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „http://www.vg-annweiler.de.“

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist, wie folgt bekannt gemacht: Friedhofstraße 27 (am Dorfgemeinschaftshaus).

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, deren Standort in Absatz 4 aufgeführt ist, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die in Absatz 4 aufgeführt ist. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen.

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgenden Ausschuss:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss gemäß Abs. 1 hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der folgende Ausschuss wird aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 800,00 Euro inkl. MwSt. im Einzelfall. Der Gemeinderat wird vierteljährlich über die getätigten Ausgaben informiert.
2. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33

BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
 3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 300,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
 5. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
 Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Gemeinde kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf eine/n Beigeordnete/n übertragen werden kann.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entziehung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen

Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Als Entschädigung wird ein Stundenlohn, analog des jeweils gültigen Mindestlohnstundensatzes, gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsanstalten erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes (§10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) und § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EWO). Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. August 2019 außer Kraft.

76857 Waldrohrbach, 04.12.2024
 Thomas Wick, Ortsbürgermeister

Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen: Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Meßplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

76855 Annweiler am Trifels, den 04.12.2024
 Verbandsgemeindeverwaltung

Christian Burkhart, Bürgermeister

Wernersberg



Bekanntmachung Nr. 16/2024 der Ortsgemeinde Wernersberg in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

4. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wernersberg (Wahlperiode 2024/2029)

Am **Mittwoch, 18.12.2024, um 19:00 Uhr**, findet im Gemeindehaus, großer Saal, Kirchstraße 8, 76857 Wernersberg, die 4. Sitzung des Ortsgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlich:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Ausgaben im Rahmen der Hauptsatzung § 4 Abs. 3
- 3 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 4 Wahl von Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
 - 4.1 Haupt- und Finanzausschuss
 - 4.2 Infrastrukturausschuss
- 5 Auftragsvergaben
- 6 Bauangelegenheiten
 - 6.1 Beratung über den Bebauungsplan „Ortsmitte, Lehmgrubengärten und Krautgärten“ 1. Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
 - 6.2 Weitere Bauangelegenheiten
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlich:

- 8 Vertragsangelegenheiten
- 9 Zuschussangelegenheiten
- 10 Grundstücksangelegenheiten
- 11 Mitteilungen und Anfragen

76857 Wernersberg, 9. Dezember 2024

Dominik Rubiano Soriano, Ortsbürgermeister

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

IMPRESSUM Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG. **Herstellung:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, <https://www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung> oder Tel. 0621 57249860. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich donnerstags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Vandalismus im Advent

Der Werbekreis Annweiler informiert

Annweiler. Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum, wie grün sind deine Blätter!

Jedes Jahr, kurz vor dem 1. Advent, stellen Mitglieder des Werbekreises für die Bevölkerung in der Innenstadt von Annweiler Tannenbäume auf und schmücken diese auch. In der zweiten Strophe des Weihnachtsliedes heißt es: Oh Tannenbaum, oh Tannenbaum, du kannst mir sehr gefallen. „Danke, dass ihr das für uns macht.“ So oder ähnlich lauten viele Kommentare. Auch ein Lächeln und ein Daumen hoch aus den vorbeifahrenden Autos sind keine Seltenheit.

Der Werbekreis war dieses Jahr besonders stolz auf seine Bäume, da diese wirklich sehr schön waren.

Leider gibt es aber auch Mitmenschen, denen die Tannenbäume, bzw. deren Äste mitsamt Schleifen so gut gefallen haben, dass sie sie, wohl für ihr Zuhause, abgeschnitten und die Bäume so übelst massakriert haben!

Zwei der bereits befestigten, aber noch ungeschmückten Tannenbäume wurden noch am selben Abend an dem sie befestigt wurden, entwendet, wobei einer unweit der Stelle, an der er befestigt war, wieder gefunden wurde.

Kaum zu glauben, dass es Menschen gibt, die nur an sich denken und die für die Allgemeinheit gedachten Tannenbäume gestohlen, bzw. teilweise kahlgeschlagen haben.

Weiterhin wurde im Sommer beobachtet, dass Jugendliche

Blumen aus den städtischen Blumenkübeln gepflückt haben und mit großen Sträußen nach Hause gingen. Gäste des am Rathaus befindlichen Eiscafé's haben die Jugendlichen darauf hingewiesen, dass dies verboten sei.

Daraufhin sind die Jugendlichen die Treppe am Rathaus hochgelaufen, um wohl dort, außer Sichtweite, ihren Blumenstrauß fertig zu stellen.

Die Mitglieder des Werbekreises finden es sehr traurig, dass ihre Bemühungen die Trifelsstadt zu verschönern auf solch dumme Art und Weise boykottiert werden, und wünschen sich, dass gerade an Weihnachten die, die solchen Vandalismus zu verantworten haben, zu Einsicht und Besinnung kommen. |red

Besuch des Nikolaus

Gute alte Tradition an der Realschule plus

Annweiler. Der heilige Nikolaus ließ am 6. Dezember die Kinderherzen auch an der Realschule Plus in Annweiler höher schlagen. „Es ist schön, dass diese alte Tradition an unserer Schule weiter gelebt wird. Mit wenigen Dingen kann die Werteerziehung sichtbar gemacht werden.“ ... so Diakon Michael Geiger. Er kennt Nikolaus anscheinend sehr gut. |red



Nikolaus an der Realschule plus in Annweiler FOTO: GEIGER

Adventskonzert

Es weihnachtet sehr in Rinntal



Die Band „The Vineyard“

FOTO: VINEYARD

Gewinnnummern

Adventskalender 2024 des Lions Club Annweiler

Annweiler. Die Gewinnnummern vom 06. bis 12. Dezember des Adventskalenders des Lions Club

6.12.2024: Bäckerei Christa Neu: 10 Gutscheine für Backwaren im Wert von je 15 Euro: 2007, 2215, 2362, 816, 2027, 2075, 204, 1094, 1271, 905

Jenny's Schreibecke: 5 Gutscheine à 10 Euro: 983, 1621, 2104, 2067, 1410

Fahrzeug-Waschpark Stefan Hoppe: 10 Waschkarten Nr.1 à 16 Euro: 98, 2082, 525, 1635, 571, 2181, 1744, 80, 902, 1262

7.12.2024: Faices True Self Care: 2x First Touch Behandlung im Wert von je 99 Euro: 1902, 537
Zauberhafte Vielfalt: 5 Gutscheine im Wert von je 15 Euro: 2425, 1725, 2382, 1167, 1253

Georg Thomas Obst- und Gemüsehandel, Zeiskam: 10 Gutscheine im Wert von 10 Euro
Einlösung der Gewinne beim Verkaufstand auf dem Wochenmarkt: 1091, 2469, 327, 2300, 1537, 89, 1490, 321, 252, 991

8.12.2024: Frisör 47: 3 Gutscheine à 15 Euro: 1261, 2144, 2101
Bestattungshaus Kühlmeyer: 10 Porzellan-Windlichter: 329, 604, 2421, 595, 1561, 1330, 1710, 911, 1996, 909

Theo Klein GmbH: 1 Spielzeugküche Miele: 1236

Theo Klein GmbH: 1 Bosch Spielzeugwerkbank: 1089

Theo Klein GmbH: 1 Schönheitsstudio Princess Coralie: 259

Theo Klein GmbH: 1 Vileda Putzwagen: 2410

Theo Klein GmbH: 1 Princess Coralie Schminkkopf: 1222

Theo Klein GmbH: 1 Weber Grill: 527

Theo Klein GmbH: 1 Caterpillar Sand- und Wasserspieltisch: 359

Theo Klein GmbH: 1 Parkhaus: 1056

Theo Klein GmbH: 1 Service Station mit Auto: 1772

Theo Klein GmbH: 1 Babypuppe: 384

Theo Klein GmbH: 1 Puppentrage: 814

9.12.2024: Eiscafé Chelini: 5 Gutscheine à 10 Euro: 1229, 96, 1590, 1731, 2402

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels: 5 Dauerkarten 2025 für das Trifelsbad Annweiler: 1522, 1363, 1100, 1982, 836

Leder Horn - Horn GmbH & Co. KG: 3 Gutscheine im Wert von je 50 Euro: 2385, 729, 944

Barbarossa - Das Lokal am Trifels: 3 Gutscheine im Wert von je 20 Euro: 855, 805, 260

10.12.2024: Felsen Apotheke: 3 Gutscheine im Wert von je 20 Euro: 1419, 154, 1174

Blumenkunst Becker: 3 Gutscheine im Wert von je 10 Euro: 718, 1826, 520

Reifen Daußmann GmbH: 2 Gutscheine im Wert von je 50 Euro: 1739, 1529

Getränke Fachhandel Schneider: 15 mal je eine Kiste Odenwald Mineralwasser und eine Kiste Neus Apfelsaft. Sie zahlen nur das Pfand.: 11, 1239, 2183, 277, 1177, 264, 2118, 362, 253, 27, 1234, 1653, 541, 1765, 1416

11.12.2024: TÜV Rheinland: 5 x 1 Sicherheitspaket (Warnweste, Verbandskasten, Warndreieck): 1701, 1557, 1696, 2463, 1835

Munz Thomas: 2 Nordmantanen, Abholung vor Weihnachten nach telefonischer Kontaktaufnahme unter 06345/3532: 1647, 305

Alte Schlosserei Inh. Ursula Ritter: 2 Gutscheine im Wert von je 25 Euro, Abholung in der Kur-Apotheke Annweiler: 23, 1149

Wüstenrot Berberich und Partner: 2 Einkaufsgutscheine je 50 Euro für Ladengeschäft Grüner Elefant, Hauptstr. 15, 76855 Annweiler: 488, 2347

12.12.2024: Elektro Ludwig: 5 Gutscheine im Wert von je 10 Euro: 206, 2226, 266, 2287, 1486
Restaurant „Zur alten Gerberei“: 5 Gutscheine im Wert von 10 Euro: 3, 2220, 140, 1912, 1753

DesignGeist e.K. Apple Mac Service: 8 mal 1 Apple Air Tag im Wert von je 39 Euro:

1885, 2227, 1097, 708, 1067, 1367, 498, 536 |red

Rinntal. Im Rahmen eines Projektes hat der Kirchenchor Rinntal gemeinsam mit der auch aus dem Rundfunk bekannten Band „The Vineyard“ ein Repertoire an Advents- und Weihnachtsliedern sowie Gospels, sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache erarbeitet.

Das Ergebnis kann sich durchaus hören lassen. Daher freuen sich Band und Chor, viele Besucher am Sonntag, den 15. Dezember, um 17 Uhr, in der Kirche

in Rinntal begrüßen und Sie in weihnachtliche Stimmung versetzen zu dürfen. Die Dauer des Konzertes beträgt circa eine Stunde, der Eintritt ist frei. |red

Versammlung

Annweiler. Der Evangelische Krankenpflegeverein lädt ein zur Mitgliederversammlung am 08. Januar 2025 in das Gemeindehaus Stadtkirche Annweiler, Kirchgasse 6 um 18 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen Begrüßung, Protokoll der letzten MGV und Genehmigung der Tagesordnung, Kassenprüfung 2023, Haushalt 2024, Zukunft des Vereins. |red

Musikalische Abendandacht

Queichhambach. Am Freitag, 13. Dezember um 18 Uhr findet in der Dorfkirche Queichhambach eine musikalische Abendandacht mit dem Flötenchor Annweiler statt. In der Betriebsamkeit der Adventszeit innehalten bei schöner Musik und besinnlichen Texten. Dazu lädt die Prot. Kirchengemeinde an Queich und Weinstraße herzlich ein.

Im Anschluss gibt es warme Getränke und Plätzchen. Wir freuen uns über alle Besucherinnen und Besucher. |red